

Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung (BankV_07_2023_SVV_Schließfach)

Bankschließfachversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:	Schleswiger Versicherungsverein a. G.		
Sitz	Emmelsbüll-Horsbüll (Deutschland)	Produkt:	Bankschließfachversicherung
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Stand	Juli 2023

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung für Wertsachen oder Wertgegenstände an, welche in einem Schließfach eines Kreditinstitutes oder Geldinstitutes aufbewahrt werden und welche in Folge eines versicherten Ereignisses beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.



Was ist versichert?

- ✓ Der Schließfachinhalt ist gegen Schäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versichert
- ✓ Voraussetzung für den Abschluss ist, dass die Hausratversicherung bei dem Schleswiger Versicherungsverein a. G. besteht und die Produktlinie SVVaG Top oder SVVaG Top Plus zugrunde liegt

Welche Sachen sind versichert?

- ✓ Wertsachen oder werthaltige Gegenstände, die in einem Schließfach eines Kreditinstitutes oder Geldinstitutes eingelagert werden

Welche Gefahren sind versichert?

- ✓ Überspannung durch Blitz
- ✓ Explosion; Verpuffung; Implosion
- ✓ Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs
- ✓ Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Sturm / Hagel
- ✓ Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch

Welche Kosten sind versichert?

- ✓ Schadenabweidungs- und Schadenminderungskosten
- ✓ Schadenfeststellungskosten



Was ist nicht versichert?

- ✗ Leider können wir nicht alle denkbaren Risiken absichern. Sie müssten sonst einen immens hohen Beitrag bezahlen. Wir nennen Ihnen deshalb hier einige der wichtigsten Ausschlüsse:
- ✗ Schäden, die Sie selbst verursacht haben oder von Personen vorsätzlich verübt wurden, denen Sie Zugang zum Schließfach ermöglicht haben
- ✗ Schäden durch die Einwirkungen z. B. von Temperaturen, Feuchtigkeit, Gasen oder Dämpfen auf die Sachen im Schließfach



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! In einer Reihe von Fällen ist der Versicherungsschutz generell eingeschränkt. Ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg
- ! Innere Unruhen
- ! Kernenergie
- ! Schäden durch Sturmflut

Welche maximale Versicherungssumme kann zusätzlich zur Hausratversicherungssumme vereinbart werden? Welche Höchstentschädigung gilt für Bargeld?

- ! Max. 250.000 EUR, höchstens jedoch nur die Summe der in der Hausratversicherung vereinbarten Versicherungssumme (ohne Vorsorgesumme)
- ! Die Entschädigung für eingelagertes Bargeld ist auf max. 30.000 EUR begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihre Wertsachen oder werthaltigen Gegenstände sind über den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung versichert, sofern diese in einem Bankschließfach aufbewahrt werden und sich das Bankschließfach in den Räumlichkeiten bei einem im Inland gelegenen Kreditinstitut oder Geldinstitut befindet.



Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.

Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr). Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Sofern für Ihren Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr vereinbart worden ist, können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) ordentlich kündigen.

Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Mit Beendigung der Hausratversicherung als Hauptversicherungsvertrag erlischt auch der Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.



Präambel zur Bankschließfachversicherung (BankV_07_2023_SVV_Schließfach)

Eine Bankschließfachversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an in Ihrem Bankschließfach eingelagerten Wertsachen oder Wertgegenständen. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Voraussetzung	Voraussetzung für die Bankschließfachversicherung ist es, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung bei uns besteht und die Produktlinie SVVaG Top oder SVVaG Top Plus vereinbart wurde.
Versicherungsnehmer	Das sind Sie, als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das versicherte Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
Versicherte Sache	Sie werden in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen oftmals diese Begrifflichkeit wiederfinden. Die versicherte Sache stellen Wertsachen, wie Bargeld oder Urkunden dar. Eine genaue Beschreibung, welche Sachen als versicherte oder nicht versicherte Sachen geführt werden, finden Sie in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden diese in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
Restwert	Der Restwert ist der Veräußerungswert der versicherten Sache im beschädigten oder zerstörten Zustand.
Selbstbeteiligung	Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.
Entschädigungsgrenzen	Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag. So gilt beispielsweise innerhalb der Bankschließfachversicherung eine Entschädigungsgrenze für Bargeld. Diese beträgt max. 30.000 EUR je Versicherungsfall.
Beitragsanpassung	Der Beitrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres steigen oder sinken, z. B. Anpassung infolge von Schadenaufwendungen und Kosten. Nähe Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie dem Versicherer, ab einem Einzelversicherungswert in Höhe von 10.000 EUR, je eingelagerter Sache, Nachweise in Form von beispielsweise Anschaffungsbelegen, Fotodokumentationen, Echtheits-zertifikaten oder anderen Belegen mit der Antragsstellung vorlegen.



Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung (BankV_07_2023_SVV_Schließfach)

Besondere Versicherungsbedingungen

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung zu verstehen? Welche Schäden und Sachen sind versichert? Was ist unter den besonderen Schäden zu verstehen? Wo ist der Versicherungsort?

A 1.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-A und AVB-B) der Hausratversicherung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung ist es, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung bei dem Versicherer besteht und die Produktlinie SVVaG Top oder SVVaG Top Plus zugrunde gelegt ist.

A 1.3 Bankschließfachversicherung

A 1.3.1 Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch versicherte Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen und die der Versicherungsnehmer in ein Schließfach bei einem inländischen Kreditinstitut oder Geldinstitut eingebracht hat.

A 1.3.2 Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

A 1.4 Versicherte Schäden

Entschädigt werden Sachen, die in Folge der nachstehend genannten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen:

- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden (AVB-A, Abschnitt A 1.1);
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (AVB-A, Abschnitt A 1.2)
- Leitungswasser (AVB-A, Abschnitt A 1.3.);
- Sturm/Hagel (AVB-A, Abschnitt A 1.4)
- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (gemäß Gefahrenbaustein Elementarschaden, EL_04_2023_SVV)

A 1.5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat

A 1.5.1 Einbruchdiebstahl

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 1.2, liegt ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bestimmungen vor, wenn der Dieb in den Tresorräumen des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes das Schließfach aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde (falscher Schlüssel).

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 1.5.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 1.2., liegt Raub vor, wenn

- gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben innerhalb des Tresorraumes des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes angedroht wird.

A 1.5.3 In den Fällen nach A 1.3.1 und A 1.3.2 stehen dem Versicherungsnehmer volljährige Personen gleich, denen dieser die Obhut über die versicherten Sachen zur Einbringung in das Schließfach bzw. zur Herausnahme vorübergehend überlassen hat

A 1.5.4 Vandalismus liegt vor, wenn der Täter nach A 1.3.1. dieser Bestimmungen das Schließfach aufbricht und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt

A 1.6 Versicherte Sachen

Versichert sind Sachen im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A, Abschnitt A 18.1.1, Ziffer a) -c) der Hausratversicherung.

- a) Bargeld, sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin

A 1.7 Versicherungsort

A 1.7.1 Abweichend zu den AVB A, Abschnitt A 10, und Abschnitt A 12, ist der Versicherungsort das im Versicherungsschein bezeichnete verschlossene Schließfach des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes, in dem die versicherten Sachen eingebracht wurden.

A 1.7.2 Versicherungsort ist auch der Tresorraum des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes, soweit Schäden an den versicherten Sachen durch Raub eintreten.

A 1.7.3 Voraussetzung

Das Schließfach oder der Tresorraum befinden sich in Räumlichkeiten, welche in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind.

B 1 Welche Schäden und welche Sachen sind im Rahmen der Bankschließfachversicherung nicht versichert?

B 1.1 Nicht versicherte Schäden

B 1.1.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ereignisse insoweit als das sie

- vom Versicherungsnehmer selbst bzw. von allen Personen, denen der Versicherungsnehmer Zugang zum Schließfach ermöglicht hat, zu vertreten sind;
- durch Einwirkung auf die Sachen, wie etwa durch Temperatur, Feuchtigkeit, Gase oder Dämpfe entstehen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn diese Einwirkungen als Folge eines versicherten Ereignisses entstanden sind;
- durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder durch Kernenergie verursacht werden.

B 1.1.2 Nicht versicherte Sachen

Soweit nicht anders vereinbart, sind Sachen nicht versichert die

- nicht dem Versicherungsnehmer gehören
- durch den Versicherungsnehmer mit Eigentumsvorbehalt erworben worden sind
- der Versicherungsnehmer sicherungshalber übereignet hat und für die dem Erwerber gemäß § 97 Abs. 1, Satz 2 VVG ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Ferner sind folgende Sachen nicht versichert:

- Kryptowährungen oder andere Digitale Währungen

C 1 Welche Höchstentschädigungsgrenzen und maximal zu vereinbarenden Versicherungssummen gelten hier als vereinbart?

C 1.1. Entschädigungsgrenzen

C.1.1.1 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zur Höhe der für den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung zusätzlich vereinbarten Versicherungssumme für

- zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert (siehe AVB-A, Abschnitt A 14.1.1 – A 14.1.3 der Hausratversicherung) zum Zeitpunkt des Schadeneintritts;
- beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert (siehe AVB-A, Abschnitt A 14.1.1 – A 14.1.3 der Hausratversicherung)

C.1.1.2 Abweichend zu den AVB A, Abschnitt A 14.1.4 der Hausratversicherung ist die Entschädigung für Bargeld und auf Karten oder auf sonstigen Datenträgern geladenen Geldbeträge je Versicherungsfall begrenzt auf 30.000 EUR.

C.1.1.3 Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen u. dgl. sowie Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger werden zu den Wiederherstellungskosten entschädigt, soweit diese nötig sind und die Wiederherstellung binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgt. Andernfalls erfolgt eine Entschädigung zum Preis, mit dem im Allgemeinen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in der Betriebsbuchhaltung angesetzt werden, i.d.R. in Form eines Durchschnittspreises (Materialwert).

C.1.1.4 Für eingebrachte Sammlungen von Briefmarken, Postkarten, Briefumschlägen, Münzen und Notgeld wird für einen etwaigen Minderwert der Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke kein Ersatz geleistet.



C.1.1.5 Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) wird bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrages durch den Versicherer nicht berücksichtigt.

C.1.2 Maximal vereinbare Versicherungssumme

Die maximal zusätzlich zu vereinbarende Versicherungssumme für den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung beträgt 250.000 EUR, höchstens jedoch die Summe der in der Hausratversicherung vereinbarten Versicherungssumme ohne Vorsorge nach den AVB-A, Abschnitt A 14.2.2, der Hausratversicherung.

C.1.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

C.1.4 Restwert

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

C.1.5 Versicherung auf erstes Risiko

Der Versicherer verzichtet im Versicherungsfall darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen (siehe AVB-A, Abschnitt A 14, der Hausratversicherung).

C.1.6 Subsidiäre Deckung

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

D 1 Was gelten für Selbstbeteiligungen in Ihrem Versicherungsvertrag?

D.1.1 Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.

D.1.2 Für den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung ist keine Selbstbeteiligung vorgesehen.

E 1 Was sind die besonderen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und welche Rechtsfolgen ergeben sich bei einem Verstoß?

E.1.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten nach den AVB-A und AVB-B gilt für den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung zusätzlich:

E.1.1.1 Sicherheitsvorschriften / Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat

- alle gesetzlichen, behördlichen oder die in dem Schließfachvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- nach Abhandenkommen oder Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort unverzüglich einen für die Schließfachanlage zuständigen Mitarbeiter des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes zu informieren und darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, in der Regel der Ersatz des Schlosses, getroffen werden. Hieraus möglicherweise für den Versicherungsnehmer entstehende Kosten sind nicht mitversichert.
- ab einem Einzelversicherungswert in Höhe von 10.000 EUR je eingelagerter Sache Nachweise in Form von beispielsweise Anschaffungsbelegen, Fotodokumentationen, Echtheitszertifikaten oder andere Belege, welche dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden, kann, mit der Antragsstellung beizubringen.

E.1.1.2 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des versicherten Ereignisses

- den Schaden dem Versicherer, dem Kreditinstitut oder Geldinstitut, bei dem sich das Schließfach befindet, und der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen;
- der Polizeibehörde und dem Versicherer unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- für abhandengekommene Wertpapiere unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten, abhandengekommene Sparbücher, Scheckkarten, Scheckformulare und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;



- innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, auf eigene Kosten dem Versicherer ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen.
 - vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- E 1.1.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Besonderen Obliegenheiten nach diesen Bestimmungen sowie die in den AVB-B, B 3, geregelten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung) Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

F 1 Welche Kündigungsfristen gelten für die Versicherung des Gefahrenbausteins Bankschließfachversicherung?

F 1.1. Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe AVB-A, Abschnitt A 1.1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

F 1.2. Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe AVB-A, Abschnitt A 1.1) erlischt auch die Versicherung des Gefahrenbausteins Bankschließfachversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt H 1.1. dieser Bestimmungen bedarf.

ENDE der BV Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung (BankV_07_2023_SVV_Schließfach)